

Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

### Urteil

9 A 84/17

Verkündet am: 12. Juni 2019

Luce, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - [REDACTED]/17 BW10 BW N -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-475 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren  
- Flüchtlingseigenschaft -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 2019 durch die Richterin Meinecke-Holz als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Januar 2017 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die im [REDACTED] 1989 geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Am [REDACTED] Juli 2016 stellte die Klägerin einen Asylantrag, wobei sie diesen im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am [REDACTED] Juli 2016 auf die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz beschränkte. Im Rahmen der Anhörung gab sie an, sie habe sich in Syrien bis zu ihrer Ausreise in der Stadt [REDACTED] aufgehalten. Ihr Heimatland habe sie am [REDACTED] [REDACTED] 2016 verlassen. In die Bundesrepublik Deutschland sei sie am [REDACTED] Juni 2016 eingereist. Hinsichtlich ihrer schulischen Ausbildung gab sie an, sie habe das Abitur abgelegt und im Folgenden [REDACTED] auf Lehramt studiert. Danach habe sie ein Diplom für Erziehungswissenschaften erlangt. Sie sei sodann als F [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] tätig gewesen. Ihre Aufgabe habe darin bestanden, [REDACTED] [REDACTED]. Danach habe sie als [REDACTED] gearbeitet, da ihre Mutter krank gewesen sei und sie bei dieser habe sein wollen. Aus diesem Grund habe sie auch nur noch in Teilzeit gearbeitet. Sie sei nicht Mitglied einer politischen Organisation gewesen. Zu ihren persönlichen Fluchtgründen führte sie im Wesentlichen aus, ihr Ehemann sei 2011 als Hauptmann vom syrischen Militär desertiert. Ihr Ehemann sei geflohen, da er bei der Panzerraketeneinheit den Beschuss einer Stadt haben vornehmen sollen. Er habe sich geweigert, dies zu tun. Die Freie Syrische Armee habe um ihren Ehemann gebuhlt. Aus diesem Grund sei sie vom Militär und vom Assad-Regime verfolgt worden. Sie habe sich in [REDACTED] befunden und hier ihr Diplom absolviert. Man habe dort ihr Zimmer im Studentenwohnheim im [REDACTED] 2016 niedergebrannt. Sie sei dann zu ihren Eltern nach [REDACTED] geflüchtet. Das Militär habe hiervon erfahren und

sei ihr gefolgt. Man habe in [REDACTED] nach ihr gefragt. Danach sei das komplette Haus ihrer Eltern verwüstet worden; sie sei jedoch nicht angetroffen worden. Ihre Schwester sei zwei Stunden lang aufgehängt worden, damit sie aussage, wo sie sich befinde. Ihre Mutter sei zusammengeschlagen worden, obwohl diese schwerbehindert gewesen sei. Aufgrund dieses Vorfalles sei sie zu Freundinnen umgezogen. Auch hiervon habe das Assad-Regime erfahren und sei ihr gefolgt. Als sie gemerkt habe, dass es keinen Ausweg gebe und alle Menschen ihretwegen Probleme bekämen, habe sie sich entschlossen, das Land zu verlassen. Sie habe sich mit ihrem Ehemann im [REDACTED] 2015 verlobt. Ihr Ehemann sei zu diesem Zeitpunkt bereits in Deutschland gewesen. Die standesamtliche Heirat sei im [REDACTED] 2016 gewesen. Auch ihr Schwiegervater sei desertiert, dieser sei [REDACTED] gewesen. Der Schwiegervater habe zur Schutztruppe des [REDACTED] gehört. Obwohl die Freie Syrische Armee um ihren Schwiegervater geworben habe, habe dieser nicht an dem Bürgerkrieg teilnehmen wollen. Bei einer Rückkehr nach Syrien befürchte sie zudem den Krieg.

Mit Bescheid vom [REDACTED] Januar 2017, zugestellt am [REDACTED] Januar 2017, erkannte das Bundesamt der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 1.). Im Übrigen lehnte es das Schutzgesuch ab (Ziffer 2.). Zur Begründung führte es aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Die Antragstellerin habe durch ihren Sachvortrag keine Kausalität zwischen möglichen Verfolgungshandlungen und den Anknüpfungsmerkmal indes § 3b AsylG hinreichend substantiiert können. Aus ihrem Sachvortrag gehe hervor, dass sie aufgrund der Sicherheitslage in Syrien aus ihrem Heimatland geflohen sei. Die Antragstellerin habe vor ihrer Ausreise keine exponierte Funktion innegehabt, die die Befürchtung begründen würde, dass ihr nunmehr bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen drohen würden.

Die Klägerin hat am [REDACTED] Februar 2017 Klage erhoben.

Zur Begründung beruft sie sich zunächst auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren. Ergänzend trägt sie im Wesentlichen vor, sie habe aufgrund von Reflexverfolgung mit politischer Verfolgung zu rechnen, da sie die Ehefrau und Schwiegertochter von Deserturen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2.) ihres Bescheides vom [REDACTED] Januar 2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 10. Januar 2019 auf die Bericht-  
erstatte(r)in als Einzelrichte(r)in zur Entscheidung übertragen.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung ist kein Vertreter der Beklagten erschie-  
nen. Die Kläge(r)in ist in der mündlichen Verhandlung des Gerichts informativ be-  
fragt worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 12. Juni 2019 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der  
Gerichtsakte sowie den Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten  
Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet durch die Bericht(er)statter(in) als Einzelrichte(r)in, da die Kammer  
ihr den Rechtsstreit durch Beschluss vom 10. Januar 2019 gemäß § 76 Abs. 1 Asylge-  
setz (AsylG) übertragen hat.

Die Klage hat Erfolg. Das Gericht konnte in der Sache einseitig mündlich verhandeln  
und entscheiden, obwohl im Termin zur mündlichen Verhandlung kein Vertreter der Be-  
klagten erschienen ist. Denn die Beklagte wurde mit dem Hinweis auf diese Möglichkeit  
zum Termin geladen (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig und auch begründet. Der Bescheid des  
Bundesamtes vom ■■■ Januar 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Kläge(r)in in ihren  
Rechten, soweit darin die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt worden  
ist (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläge(r)in steht im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 HS 1 AsylG  
maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der geltend gemachte Anspruch  
auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt,  
wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist und keiner der genannten Ausnahmetat-  
bestände einschlägig ist. Ein Ausländer ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne  
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer  
Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründe-  
ter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Über-  
zeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines  
Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er  
nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen  
will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Auf-  
enthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zu-  
rückkehren will (Buchst. b).

§ 3a Abs. 1 AsylG definiert den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG bezeichneten Begriff der Verfolgung als dauerhafte oder systematische schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte. In Absatz 2 werden besondere Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. § 3b Abs. 1 AsylG beschreibt abschließend die maßgeblichen Verfolgungsgründe, darunter insbesondere die Verfolgung wegen der politischen Überzeugung (Nr. 5).

Ob eine Verfolgung der vorstehend näher beschriebenen Art droht, d. h. der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urt. v. 06.03.1990 - 9 C 14/89 - juris, Rn. 13 m. w. N.). Die Prognose in Bezug auf eine bei Rückkehr in den Heimatstaat drohende Verfolgung hat nach Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – ABl. EU Nr. L 304 S. 12; ber. ABl. EU vom 5. August 2005 Nr. L 204 S. 24 – einheitlich anhand des Maßstabs der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu erfolgen (vgl. dazu im Einzelnen BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 - juris, Rn. 22; Urt. v. 01.03.2012 - 10 C 7/11 - juris, Rn. 12 m. w. N.).

Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33/07 - juris, Rn. 37 m. w. N.) eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 Prozent Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr

"beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (so auch OVG Rhein.-Pf., Ur. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 - juris, Rn. 34).

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchtattbestände, die bereits während eines Erstverfahrens oder durch das Erstverfahren verwirklicht worden sind, greift damit keine Einschränkung. Im Hinblick auf die Flüchtlingsanerkennung müssen diese - anders als bei der Asylanerkennung - nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Erst für nach dem erfolglosen Abschluss des Erstverfahrens selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet (vgl. § 28 Abs. 2 AsylG; BVerwG, Ur. v. 18.12.2008 - 10 C 27/07 - juris Rn. 14; vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 18.07.2012 - 3 L 147/12 - juris, Rn. 26). Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 28 Abs. 1a AsylG die entsprechenden Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie umgesetzt und hiermit zugleich die grundsätzliche Relevanz von Nachfluchtattbeständen klargestellt. Der beachtliche Nachfluchtattbestand ist damit kein Ausnahmetatbestand, sondern ebenso wie der Vorfluchtgrund ein Regelfall des § 3 AsylG (vgl. auch VG Regensburg, Ur. v. 29.06.2016 - RO 11 K 16.30707 - juris, Rn. 22; VG Trier, Ur. v. 07.10.2016 - 1 K 5093/16.TR - juris, Rn. 23f.).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Wer eine ihm geltende Verfolgungshandlung (§ 3a AsylG) sowie den Wegfall nationalen Schutzes (§ 3c bis § 3e AsylG) darlegen kann, wird als Flüchtling anerkannt, wenn die Verfolgung auf einem oder mehreren der in § 3b Abs. 1 AsylG bezeichneten Verfolgungsgründen beruht. Kann die Anknüpfung der Verfolgung an einen solchen Verfolgungsgrund nicht dargelegt werden, besteht nach Maßgabe der entsprechenden Voraussetzungen lediglich Anspruch auf subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, ob eine spezifische Zielrichtung vorliegt, die Wirkung mithin „wegen“ eines geschützten Merkmals erfolgt. So begründet nicht jede gezielte Verletzung von Rechten bereits eine asylerbliche Verfolgung. Vielmehr ist erforderlich, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen soll (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 = BVerfGE 80, 315, 335, juris, Rn. 44; BVerfG, Beschl. v. 20.12.1989 - 2 BvR 958/86 = BVerfGE 81, 142, 151, juris, Rn. 25ff.). Dem Begriff der Verfolgung wohnt ein finales Element inne, da nur dem auf bestimmte Merkmale einzelner Personen oder Personengruppen zielenden Zugriff erhebliche Wirkung zukommt. Das Kriterium „erkennbare Gerichtetheit der Maßnahme“ und das Erfordernis, dass die Verfolgung an geschützte Merkmale anknüpfen muss, verdeutlichen, dass es auf die in der Maßnahme objektiv erkennbar werdende Anknüpfung ankommt (Marx, AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 3a Rn. 54).

Dabei ist es für die Annahme von Verfolgung nicht erforderlich, dass von politischer Verfolgung Betroffene entweder tatsächlich oder nach der Überzeugung des verfolgenden Staates selbst Träger eines verfolgungsverursachenden Merkmals sind. Politische Verfolgung kann auch dann vorliegen, wenn der oder die Betroffene lediglich der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, Kammerbeschluss v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 - juris, Rn. 5). In diesem Sinne sieht § 3b Abs. 2 AsylG vor, dass es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Dafür, dass die Verfolger einen Verfolgungsgrund unterstellen, müssen jedoch Umstände ermittelt werden (vgl. Marx, a.a.O., § 3b Rn. 78).

Nach diesen Maßstäben hat die Klägerin Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Bei verständiger Würdigung drohen ihr bei einer hypothetischen Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen seitens der syrischen Regierung. Die Verfolgungsgefahr besteht für sie abgeleitet von ihrem Ehemann sowie von ihrem Schwiegervater.

Kennzeichnend für eine Reflexverfolgung oder auch „Sippenhaft“ ist es, dass eine Person (allein) aufgrund ihrer familiären Zugehörigkeit Opfer zielgerichteter Verfolgung wird. Nach der Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass die syrische Regierung Maßnahmen der „Sippenhaft“ anwendet (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse v. 25.01.2017 zu suchen: Reflexverfolgung, S. 1ff.; Auswärtiges Amt, SN v. 13.09.2017 an das VG Köln, GZ: 508-516.80/4972). Das Auswärtige Amt hat in seinem Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 13. November 2018 ausgeführt, es seien zahllose Fälle dokumentiert, bei denen einzelne Familienmitglieder, nicht selten Frauen oder Kinder, für vom Regime als feindlich angesehen Aktivitäten anderer Familienmitglieder inhaftiert und gefoltert worden seien. Solche Sippenhaft werde auch angewendet, wenn vom Regime als feindlich angesehenen Personen Zuflucht im Ausland gesucht hätten (S. 17). Das kanadische Immigration and Refugee Board führt unter Bezugnahme unter anderem auf Berichte von Amnesty International und Human Rights Watch aus, dass in Syrien Familienmitglieder von Personen, die von der syrischen Regierung gesucht werden, Festnahmen unterzogen worden seien. Grenzbeamte würden überprüfen, ob eine Person, die nach Syrien einreist, Familienangehörige besitzt, die behördlich gesucht werden. In diesem Fall könne die einreisende Person ebenfalls der Festnahme ausgesetzt sein (Immigration and Refugee Board of Canada, Syria: Treatment of returnees, 19.01.2016, S. 2).

Das Auswärtige Amt berichtet in seiner Stellungnahme vom 13. September 2017 an das Verwaltungsgericht Köln (GZ:508-516.80/49728) unter Bezugnahme auf verschiedene Quellen über Verhaftungen von Familienangehörigen von Deserteuren (S. 1). Auch das Österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl führt aus, dass Familien von Deserteuren mit Konsequenzen zu rechnen hätten. Eine Familie könne von der Regierung unter Druck gesetzt werden, wenn der Deserteur dadurch vielleicht gefunden werden könne. Familienmitglieder (auch weibliche) könnten festgenommen werden, um den Deserteur dazu zu bringen, sich zu stellen (Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Syrien, 25.1.2018, S. 43ff.). Auch das Danish Refugee Council/Danish Immigration Service geht in Bezug auf die Konsequenzen einer Desertion für die Familienmitglieder davon aus, dass Familienangehörige Gefahr laufen können, von den Behörden unter Druck gesetzt und verhört zu werden und zeitweise inhaftiert zu werden. Quellen



hätten angegeben, dass Familienangehörige von sogenannten „high-profiled-deserters“ einem höheren Risiko ausgesetzt seien, von den Behörden anvisiert zu werden (Danish Immigration Service/Danish Refugee Council, Syria, Recruitment Practices in Government-controlled Areas and in Areas under Opposition Control, Involvement of Public Servants and Civilians in the Armed Conflict and Issues Related to Exiting Syria, 08/2017, S. 14f.).

Soweit den vorliegenden Erkenntnismitteln zu entnehmen ist, dass es zur Festnahme von Familienangehörigen von Deserteuren kommen kann, so ist dies nach Ansicht der erkennenden Einzelrichterin nicht ausreichend, um für Familienangehörige stets von einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Reflexverfolgung auszugehen (vgl. eingehend Bay. VGH, Ur. v. 22.06.2018 – 21 B 18.30852, juris). Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles und das Profil des jeweiligen Deserteurs entscheidend.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall geht die erkennende Einzelrichterin davon aus, dass die Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten muss, bei einer Rückkehr nach Syrien eine wegen der Desertion des Ehemannes sowie wegen der Desertion des Schwiegervaters etwaig zugeschriebene regimfeindliche Gesinnung selbst zugerechnet zu bekommen oder deshalb als ein Druckmittel benutzt zu werden, um ihren desertierten Ehemann bzw. Schwiegervater zu finden bzw. diese dazu zu bringen, sich zu stellen und aufgrund dessen menschenrechtswidriger Behandlung bzw. flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Im Rahmen des bereits am [REDACTED] Januar 2019 von der erkennenden Einzelrichterin entschiedenen Verfahrens der Schwiegermutter der Klägerin (Az.: 9 A 17/17) haben diese sowie deren seinerzeit als Zeuge vernommener Ehemann im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft und für das Gericht überzeugend dargelegt, dass der Schwiegervater der Klägerin fast [REDACTED] Jahre lang Militärdienst beim syrischen Regime geleistet hat, zuletzt den Rang eines [REDACTED] bekleidet hat und im Jahr 2012 desertiert ist. Beide Personen haben glaubhaft und überzeugend dargelegt, der Schwiegervater der Klägerin habe gute Beziehungen zum syrischen Regime gehabt, aufgrund derer er als Sunnit zum syrischen Militär habe gehen können. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit habe er Kenntnisse über viele Militäргеheimnisse erlangt und wisse insbesondere, was mit bestimmten Zivilisten passiert sei. In dem Dorf [REDACTED] habe er im Jahr [REDACTED] eine Demonstration beenden und Demonstranten töten sollen, was er jedoch nicht getan habe. Er sei aufgefordert worden, auf die Menschen zu schießen. Dies habe er jedoch nicht getan, sondern sich in eine hintere Reihe zurückgezogen, mit der Begründung, seine Waffe schieße nicht so weit. Im Folgenden habe er auf seiner

Dienststelle Probleme mit seinem Leiter bekommen. Ihm sei misstraut worden und ihm seien Vorhaltungen gemacht worden. Aufgrund dessen habe er Angst bekommen und sich kurze Zeit später zur Ausreise entschlossen. Im Libanon habe es im Folgenden Versuche gegeben, seinen Sohn und ihn selbst zu entführen, was der Zeuge auf seine Desertion zurückgeführt hat.

Die Klägerin hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung zudem angegeben, auch ihr Ehemann sei desertiert; dieser sei [REDACTED] beim syrischen Militär gewesen. Ihr Ehemann sei trotz seines nicht herausgehobenen Militärranges u. a. gesucht worden, da sein Vater ein hochrangiges Mitglied beim [REDACTED] gewesen sei. Die Klägerin hat glaubhaft und detailliert Verfolgungshandlungen nach ihrer Verlobung mit ihrem Ehemann in Syrien durch das syrische Regime geschildert.

Insbesondere die herausgehobene, hochrangige Position des Schwiegervaters der Klägerin als [REDACTED] beim syrischen Militär, dessen langjährige berufliche Tätigkeit, bei der er Kenntnisse über militärische Geheimnisse erworben hat, dessen Befehlsverweigerung bei dem genannten Einsatz in [REDACTED] dessen Ausreise, die anschließenden versuchten Entführungen im Libanon sowie die von der Klägerin geschilderten Versuche des syrischen Regimes, ihrer habhaft zu werden, führen vorliegend bezogen auf die besonderen Umstände des Einzelfalles zu der Annahme, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen würde, menschenrechtswidriger Behandlung bzw. flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Vor diesem Hintergrund hätte die Klägerin bei einer Rückkehr nach Syrien damit zu rechnen, von syrischen Sicherheitskräften zum Verbleib ihres – als oppositionell betrachteten - Schwiegervaters sowie ihres – ebenfalls als oppositionell betrachteten - Ehemannes intensiv befragt zu werden und gegebenenfalls als Druckmittel verwendet zu werden, um diese dazu zu bringen, sich zu stellen. Bei einer solchen Befragung besteht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, Übergriffe bzw. eine menschenrechtswidrige Behandlung erleiden zu müssen.

Die Verfolgungsgefahr ist unmittelbar bei der Einreise nach Syrien gegeben, so dass eine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 3e AsylG nicht eröffnet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Ja, so auch auch die von Fragen morgen so

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Meinecke-Holz

Beglaubigt  
Braunschweig, 25.06.2019

- elektronisch signiert -  
Luce  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle